



II- 3133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr. Zl. 5.901/15-I/2-1969

1439 I.A.B.

ZU 1418 J.

Präs. am 29. Dez. 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten
zum Nationalrat Peter und Genossen: "geplanter Ausbau
des Zivilflughafens Linz-Hörsching" (Nr. 1418/J-NR/1969
vom 21. Oktober 1969)

Zunächst wird festgestellt, daß die Planung von Flugplätzen
nicht zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Verkehr und
verstaatlichte Unternehmungen zählt, das vielmehr Flughafen-
Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist. Diese rechtliche
Stellung wird auch durch ein Erkenntnis des Verwaltungsge-
richtshofes vom 29.3.1962 bestätigt, in dem es heißt:
"Die Planung und Ausführung des Flughafens ist allein Ange-
legenheit der Mitbeteiligten Partei, der die Zivilflugplatz-
bewilligung im Sinne des § 68 des Luftfahrtgesetzes erteilt
worden ist (hier Flughafenunternehmen), wenngleich nicht
übersehen werden mag, daß die mitbeteiligte Partei wegen
der überragenden Bedeutung des Flughafens eines steten Ein-
vernehmens mit der Luftfahrtbehörde nicht wird entraten kön-
nen. In rechtlicher Hinsicht ist es allein Sache des Flug-
platzunternehmens, für eine der Entwicklung der Luftfahrt
entsprechende Flugplatzausgestaltung vorausschauend vorzu-
sorgen."

Zu den Fragen 1) bis 4):

Das Verfahren über den Antrag der Flughafen Linz Betriebs-
gesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zivilflugplatz-
Bewilligung zum Zwecke der Realtrennung militärischer und
ziviler Flugplatzanlagen, insbesondere der Errichtung einer

-2-

zivilen Piste mit einer Länge von 2.500 m in einem Parallelabstand von 230 m nördlich der bestehenden militärischen Piste ist rechtsanhängig.

Unabhängig davon finden seit 24. Oktober 1969 unter Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes von Oberösterreich zwischen den Gesellschaftern der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft m.b.H., Bundesland Oberösterreich und Landeshauptstadt Linz (unter Beiziehung von Vertretern der übrigen Organe dieser Gesellschaft) und den Vertretern der betroffenen Gemeinden Traun und Pasching sowie der Interessengemeinschaft gegen Fluglärmentwicklung Besprechungen statt, um einen Interessenausgleich herbeizuführen.

In diesem Forum werden auch die unter den Punkten 1) bis 4) der gegenständlichen Anfrage aufgeworfenen Probleme (wie die Verschiebung der Piste nach Westen, Absenkung der Westbahntrasse, Verschwenkung der Piste, Situierung des Flugsicherungsturmes, Maßnahmen gegen den Fluglärm u.s.w.) eingehend unter Beiziehung von Sachverständigen und Einholung von Expertengutachten behandelt.

Allfällige Änderungen des Zivilflugplatz-Bewilligungsantrages gemäß § 69 Luftfahrtgesetz auf Grund des Ergebnisses dieser Planungsbesprechungen werden im rechtsanhängigen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Frage 5):

Zunächst darf wiederholt werden, daß Flugplatz-Planungen nach der bestehenden Rechtslage nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen fallen.

Was die Vollziehung der §§ 68 ff des Luftfahrtgesetzes betrifft, sind derzeit außer dem in Rede stehenden Antrag der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende Zivilflugplatz-Bewilligungsverfahren in Flughafenangelegenheiten rechtsanhängig:

-3-

- a) Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H.: Antrag auf Bewilligung einer verschwenkten Piste in der Richtung 16/34 mit einer Länge von 3.700 m und einer Breite von 45 m unter gleichzeitiger Absiedlung des Flughafens Wien/Aspern nach Deutsch Wagram und Vöslau und
- b) Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.: Antrag auf Verlängerung der bestehenden Piste 17/35 von derzeit 2.000 m auf 2.500 m in südlicher Richtung.

Für die Angelegenheiten der österreichischen Flugfelder sind gemäß § 68 Luftfahrtgesetz die Landeshauptmänner in mittelbarer Bundesverwaltung zuständig.

Zu Frage 6):

In Vollziehung des Luftfahrtgesetzes wird im Interesse der Wohnbevölkerung Österreichs der Fluglärmfrage von meinem Ressort schon seit Jahren erhöhte Aufmerksamkeit beigemessen; so sind in den Luftverkehrsregeln einschließlich der in den Anlagen geregelten Flugplatzbeschränkungsgebieten, Übungs- u. Erprobungsbereichen sowie in der Zivilflugplatzverordnung und der Zivilflugplatz-Betriebsordnung Maßnahmen gegen den Fluglärm getroffen. Darüber hinaus werden in den Zivilflugplatz-Bewilligungsverfahren schon bisher international anerkannte Fluglärmexperten, wie etwa Prof.Dr.Meister und Prof.Dr. Dipl.Ing.Bruckmayer, beigezogen.

Wien, am 20. Dezember 1969

Der Bundesminister:

